

23.2.2022

## **Stellungnahme zum Entwurf einer „Checkliste für Restrukturierungspläne“ gem. § 16 StaRUG gem. Schreiben des BMJV v. 31.1.2022, Az. RA6 - 3760/20-3-R3 21/2022**

### **I. Zielsetzung**

Der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte begrüßt eine Eingruppierung der Checkliste nicht als „Formular“, sondern als „Orientierungshilfe“.

In Umsetzung v. Art.8 Abs.2 RestruktRL soll diese an die Bedürfnisse v. KMU angepasst sein, § 16 S.1 StaRUG übernimmt diese Anforderung.

BAKinso e.V. bezweifelt jedoch, dass die gesetzliche Konzeption des StaRUG aufgrund seiner komplizierten Regelungsmechanik und der vielfältigen Ausnahmen, Unterausnahmen und Teilvorbehalte überhaupt einen regelhaften Restrukturierungsrahmen für KMU darstellt (dazu bereits die BAKinso-Stellungnahme zum SanInsFoG/StaRUG v.30.9.2020, dort unter A. und B. XII.), obwohl im Rahmen des Unternehmensinsolvenzverfahrens diese den Hauptanteil der Verfahren stellen<sup>1</sup>. BAKinso e.V. teilt daher die v. verschiedenen Verbänden und auch in der Politik artikulierte Kritik, dass derzeit ein funktionierendes „Frühwarnsystem“ für drohend zahlungsunfähige Unternehmen und Unternehmer\*innen nicht besteht und Rückständen gegenüber öffentlich-rechtlichen Gläubigern derzeit gesetzlich keine Melde- und demfolgend auch keine Sanierungspflichtberatungsfunktion zukommt.

→Die „Check-Liste“ wäre daher dringend um flankierende gesetzliche Regelungen zu einem solchen Frühwarnsystem (Erwägungsgründe Nr.17 (a. E.), 22 und 24 zur EU-RestruktRL) zu ergänzen.

### **II. Aufbau und Gliederung des Restrukturierungsplanes**

#### 1. Unternehmensbezogene Angaben und verfahrensbezogene Angaben

\* Die Angabe v. Restrukturierungsgericht und dessen Az. (s. auch der Text u. die entsprechenden Zwischenüberschrift) sollte Pflichtangabe auf dem Deckblatt des entsprechenden Planes, auch im Hinblick auf die Zustellung an die planbetroffenen Gläubiger, sein, und nicht nur eine „Kann-Empfehlung“. Satz 1 unter „Verfahrensbezogene Angaben“ ist hierzu kontraproduktiv und sollte gegenteilig formuliert werden.

\* Der Checkliste sollte nochmals unter dem Punkt „Aufbau und Gliederung des Restrukturierungsplanes“ eine genauere und detailliertere Übersichtgliederung (als die dort vermerkte „Grobstruktur“) vorangestellt werden<sup>2</sup> oder darauf verwiesen werden, dass die auf S. 1 und S. 2 der „Checkliste“ genannten Punkte in der Regel „Pflichtgliederungspunkte“

<sup>1</sup> Steffan/Poppe/Roller, INDAT-Report 9/2021, 46, 47.

<sup>2</sup> S. hierzu Skauradzun/Fridgen/Fridgen, StaRUG, § 5 Rn.8.1.

des Planes sein sollten.

\* Bei den schuldnerbezogenen Angaben ist darauf hinzuweisen, dass bei einem verbundenen Unternehmen i.S. einer Unternehmensgruppe (§§ 3a, 13a Abs.1 InsO) ein Organigramm wünschenswert ist (s. auch „Angaben zur Unternehmensgruppe“).

\* Angaben zu Verfahrenshilfen: Das Ergebnis einer gerichtlichen Vorprüfung sollte im Volltext als Anlage beigefügt werden, da es möglich ist, dass der Restrukturierungsplan einen erweiterten Kreis planbetroffener Gläubiger betrifft, als das (damalige) Vorprüfungsverfahren.

## 2. Restrukturierungsbezogene Angaben –darstellender Teil

\*Soweit auf S. 10 – S. 12 die Möglichkeiten des Restrukturierungsplanes dargestellt werden, sollte stringenter zwischen außerhalb des Planes zu vollziehenden Maßnahmen und planmäßigen Maßnahmen unterschieden werden (s. die Ankündigung dazu auf S. 10, Absatz 1, die dann aber nicht eingehalten wird).

Die nicht gestaltbaren Rechtsverhältnisse nach § 4 StaRUG sollten als gesonderter Block dargestellt werden.

\* Da die planbetroffenen Gläubiger (Schreibfehler S. 12) zu laden sind (§§ 20, 61 StaRUG), ist jeweils deren zustellfähige Adresse anzugeben. Die auf S. 12 dargestellte Ausnahme ist nicht umsetzbar.

## 3. Gestaltender Teil

\*Auf S.13 wird nicht klargestellt, dass hier der gestaltende Teil beginnt. Die nahezu gleichlautenden Erläuterungen auf S.15 sind redundant.

\*Gruppenbildung: Sofern in einer Check-Liste Beispiele für Gruppenbildungsmöglichkeiten gegeben werden, was vorliegend zu einer Gruppe der „Lieferantengläubiger“ geschieht, müssten auch Hinweise zu den recht häufig möglichen Gruppen der öffentlich-rechtlichen Gläubiger (ErwG Nr.44 zur EU-RL) und/oder zu Anleihegläubigern nach SchVG erfolgen (§ 19 Abs.6 SchVG). Da solche Hinweise u.U. die gerichtliche Beurteilung der plangerechten Gruppenbildung präjudizieren könnten, wird angeregt, dass die Check-Liste sich jeglicher Hinweise auf mögliche Gruppenbildungen enthält und nur auf § 9 StaRUG Bezug nimmt.

\* Es fehlt der Hinweis, dass zwingend die planbetroffenen Gläubiger *namentlich* den jeweiligen Gruppen zuzuordnen sind, insofern also eine „Beschreibung“ der Gruppe nicht ausreicht.

\*Gruppeninterne Drittsicherheiten (S. 17): hier fehlt der Hinweis, dass insofern eine eigene Gruppe zu bilden „ist“ (§ 9 Abs.1 S. 3 StaRUG). Weiterhin wären die Drittsicherungsgeber konkret zu benennen, auch wenn zuvor ein Organigramm eingereicht worden ist. Ein Hinweis auf § 15 Abs.4 StaRUG wäre zudem in der Checkliste sinnvoll.

\*Willenserklärungen v. planbetroffenen Gläubigern: Die Sentenz auf S.18 oben, Satz 2, ist missverständlich. Teilweise sind solche Willenserklärungen als Anlagen nach § 15 StaRUG abzugeben und nicht in den Plan zu integrieren. Dies gilt teilweise auch für die weiter unten genannten möglichen Haftungsübernahmen v. Gesellschaftern. Auch bei dem Punkt „neue Finanzierungen“ fehlt ein Hinweis auf § 15 Abs. 3 StaRUG.

\*Regelung zum Inkrafttreten: Hier fehlt ein Hinweis auf §§ 66, 67 Abs. 1 StaRUG. Insofern kann eine solche Regelung die gesetzlichen Wirkungseintritte nicht vorverlegen.

\*Bereitstellung v. Mitteln i.S.v. § 64 Abs. 3 StaRUG: ein Hinweis, dass diese *gesichert* bereitgestellt sein müssen, z.B. über § 15 Abs. 3 StaRUG, böte sich an.<sup>3</sup>

## 4. Anlagen

\* Die nähere Ausgestaltung der Erklärung nach § 14 Abs. 1 StaRUG ist gesetzlich nicht geregelt.<sup>4</sup> Unstreitig ist, dass der Erklärende und der Zeitpunkt der Erklärung aus dieser erkennbar sein müssen. Ein Hinweis, dass die Erklärung als „best practice“ v. einem entsprechend kundigen Sachverständigen stammen sollte und die Sanierungseignung der Planmaßnahmen beinhalten sollte, wäre hilfreich.<sup>5</sup>

\* Hinsichtlich der notwendigen Form v. Erklärungen in Anlagen ist bei planbetroffenen Gläubigern darauf hinzuweisen, dass diese im Original beizufügen sind, aber Textform genügt, wohingegen Dritterklärungen ggfs. den entsprechenden Formerfordernissen des Erklärungsinhaltes genügen müssen.<sup>6</sup>

## *Vorstand und Beirat*

i.V.

F.Frind

(Vorstand)

*(diese Dokument wird elektronisch übermittelt und bedarf keiner Unterschrift)*

---

### Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bak-inso.de

[www.bak-inso.de](http://www.bak-inso.de)  
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Sparkasse Münsterland Ost; IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST

---

<sup>3</sup> S. hierzu Skauradzun/Fridgen/Skauradzun, StaRUG, § 64 Rn.90, 91.

<sup>4</sup> Frind, ZInsO 2020, 2241, 2242.

<sup>5</sup> S. hierzu Skauradzun/Fridgen/Fridgen, StaRUG, § 14 Rn.15- 17.

<sup>6</sup> S. hierzu Skauradzun/Fridgen/Fridgen, StaRUG, § 15 Rn.32-35.